



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2022
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Kittel
Durchwahl 0511 1241- 409
E-Mail sara.kittel@evlka.de
Datum 14. März 2022
Aktenzeichen N-311-1.Anl.9-U10241, R 230

Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

- Handreichung des Landeskirchenamtes zur Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
- Neue Empfehlung zum Umgang mit dem Tarifmerkmal der „sonstigen Beschäftigten“
- Keine direkten Auswirkungen des NKiTaG auf das Tarifrecht
- Heraushebungsmerkmale für Kinderpfleger*innen und Erzieher*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung G 13/1993 „Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst“ haben wir Empfehlungen gegeben, die einer Anpassung bedürfen. Zum einen wurde die Auslegung einiger Tätigkeitsmerkmale durch die Rechtsprechung weiterentwickelt, zum anderen besteht Anpassungsbedarf durch sich verändernde oder neue Ausbildungsmöglichkeiten und wachsende Herausforderungen bei der Gewinnung von Fachkräften. Wir heben die Rundverfügung hiermit auf.

Es sind weitere Änderungen zu erwarten, da die Tarifmerkmale des Sozial- und Erziehungsdienstes zum 31.12.2021 gekündigt wurden und neu verhandelt werden sollen.

Eine Handreichung zur Eingruppierung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst finden Sie sowohl in der Anlage als auch im Intranet unserer Landeskirche unter www.intern-e.evlka.de im Bereich → Wiki → Aus den Sachgebieten → Personal → Arbeits- und Tarifrecht → Praxis¹. Hier haben wir Grundsätze und Hilfen zur Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der Anlage 1 Teil B Abschnitt XXIV des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TVöD-V (VKA)) zusammengestellt.

.../2

¹ Sollte Ihnen angezeigt werden, dass Sie keine Berechtigung für den Zugriff auf diese Seite haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an support@systeme-e.de und bitten um Freischaltung für den Bereich Arbeits- und Tarifrecht in intern-e.

Aktualisierungen und Lösungsansätze häufig wiederkehrender Fragen werden wir laufend in die Handreichung einpflegen und über wichtige Änderungen per Mail informieren. Wichtige Punkte aus der Handreichung in Kürze:

Sonstige Beschäftigte

Wenn sich Personen bewerben, die nicht über die im jeweiligen Tarifmerkmal geforderte Berufsausbildung verfügen, ist zu prüfen, ob sie über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Eine Eingruppierung als sonstige*r Beschäftigte*r kommt in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- gleichwertige Fähigkeiten einer/eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten,
- Erfahrungen einer/eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten,
- entsprechende Tätigkeiten einer/eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten.

Sofern Fähigkeiten nicht im Rahmen der maßgeblichen Ausbildung, sondern durch Fortbildungen erworben werden, müssen deren Inhalte mit denen der eigentlich geforderten Ausbildung sowohl inhaltlich als auch vom zeitlichen Aufwand her vergleichbar sein.

Die über die gleichwertigen Fähigkeiten hinaus erforderliche Erfahrung kann eine sonstige beschäftigte Person nur nach einer längeren Zeit der Ausübung einer einschlägigen Tätigkeit erworben haben. Der/die Stelleninhaber*in muss laut der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) **mindestens zwei Jahre** Erfahrung mitbringen.

Bei der Feststellung der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung. In der Anlage finden Sie eine Anleitung, wie Sie die tarifrechtliche Prüfung in vier Schritte gliedern können.

Pädagogische Fachkräfte nach dem „Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (NKiTaG)

Mit der Überarbeitung des NKiTaG zum 01.07.2021 wurde festgelegt, wer als pädagogische Fachkraft, als pädagogische Assistenzkraft oder als Leitung in einer Kindertagesstätte eingesetzt werden darf. Bitte beachten Sie, dass kein Gleichlauf mit den tariflichen Regelungen besteht: Mit einer Anerkennung als Fachkraft nach dem NKiTaG ist keine bestimmte tarifliche Eingruppierung verbunden!

Es lassen sich für die Eingruppierung dennoch einige Orientierungspunkte ableiten, die wir in der Handreichung in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt haben.

Der sich neu etablierende Abschluss staatlich anerkannter Kindheitspädagog*innen/staatlich anerkannte Kindheitspädagogin ist unseres Erachtens als mindestens gleichwertige Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin zu werten.

Ergänzende Auslegung der Heraushebungsmerkmale für Kinderpfleger*innen und Erzieher*innen

Die Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 6 enthalten Beispielkataloge für herausgehobene Tätigkeiten von Kinderpfleger*innen und Erzieher*innen.

In der Handreichung finden Sie nähere Erläuterungen zu den Beispielen, die erfahrungsgemäß Schwierigkeiten in der Anwendung bereiten oder die sich nicht aus dem direkten Wortlaut der Protokollerklärungen herleiten lassen, wie z. B. bei:

- Tätigkeiten in Erschwerniskindertagesstätten,
- Erzieher*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
- Tätigkeiten als Sprachfachkraft oder
- Praxisanleitung.

Für Rückfragen und zur Beratung in Zweifelsfällen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen